

# Gemeinde Kargow

## Beschlussvorlage

06/2025/23

öffentlich

### Änderung Hebesatz-Satzung für das Jahr 2025

|                                                                                                              |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Amt für zentrale Dienste und Finanzen<br><i>Einbringer:</i><br>Annett Müller | <i>Datum</i><br>28.05.2025 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                                 |                                 |              |
|-------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                           | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung) |                                 | N            |
| Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)        |                                 | Ö            |

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Änderung der Hebesatzsatzung rückwirkend zum 01.01.2025.

#### Sachverhalt

Die Grundsteuerreform muss zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Die Steuerabteilung hat eine erneute Hochrechnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B anhand der bereits vorliegenden Messbescheide vom Finanzamt vorgenommen. Die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes für Grundsteuer B für das Jahr 2025 hat nunmehr einen Hebesatz von 475 v.H. ergeben. Mit diesem Hebesatz wäre die Einnahme aus 2024 in Höhe von ca. 87.726,00 € generiert (bei einem vorliegenden Datenbestand vom Finanzamt von ca. 91 Prozent). Bei einem Hebesatz von 350 Prozent für die Grundsteuer B ergibt sich in 2025 eine Differenz bei der Grundsteuer B von ca. 4741,00 €. Bei der Grundsteuer A wurde ein aufkommensneutraler Hebesatz von 239 v.H. ermittelt (bei einem Datenbestand von 76 %). Mit einem beschlossenen Hebesatz für die Grundsteuer A von 350 v.H. liegt die Gemeinde über dem aufkommensneutralen Hebesatz. Durch noch fehlende Datensätze ist momentan nicht absehbar, inwieweit sich der aufkommensneutrale Hebesatz zukünftig entwickelt. Um aber wahrscheinliche Einnahmeverluste auszugleichen, wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von derzeit 450 Prozent auf 475 Prozent empfohlen. Bei der Grundsteuer A wird empfohlen den Hebesatz nicht anzupassen, sondern bei 350 Prozent zu belassen. Mit diesen Hebesätzen ist die Gemeinde in der Lage, die Differenzen auszugleichen bzw. Mehreinnahmen (ca. 7.522,00 €) zu erzielen. In der Gemeindevertretersitzung vom 28.01.2025 hat die Gemeinde folgende Hebesätze beschlossen: Grundsteuer B – 450 Prozent, Grundsteuer A – 350 Prozent.

#### Finanzielle Auswirkungen

|                         |   |                    |  |                              |
|-------------------------|---|--------------------|--|------------------------------|
| Im Haushalt vorgesehen? | x | Nein               |  |                              |
| Kosten in €             |   | außerplanmäßiger / |  | überplanmäßiger Aufwand EH   |
|                         |   | außerplanmäßige /  |  | überplanmäßige Auszahlung FH |

#### Anlage/n

|   |                                                                                              |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3 | 2025-05-28 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze GKZ 06 Kargow (öffentlich) |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------|

